



Merkblatt Eintragung von Installationsunternehmen

**in die Installateurverzeichnisse der Gas-Netzbetreiber
und Wasserversorgungsunternehmen
in Baden-Württemberg**

Stand Januar 2011

**Herausgegeben vom
Landes-Installateurausschuss Baden-Württemberg
mit freundlicher Unterstützung des DVGW**



Vorwort

In diesem Merkblatt werden die Voraussetzungen für die Eintragung von Installationsunternehmen (IU) in die Installateurverzeichnisse der Gasnetzbetreiber (NB) und Wasserversorgungsunternehmen (WVU) beschrieben.

Zweck dieses Merkblattes ist eine möglichst gleichartige Verfahrensweise für die Eintragung von Installationsunternehmen im Zuständigkeitsbereich des Fachverbandes Sanitär Heizung Klima Baden-Württemberg (FVSHK BW) und des Verbandes für Energie- und Wasserwirtschaft Baden-Württemberg (VfEW).

Inhalt

- 1. Eintragung**
 - 2. Installateurverzeichnis**
 - 3. Voraussetzungen für die Eintragung**
 - 3.1 Allgemein**
 - 3.2 Hinweis: Wartungsunternehmen nach DVGW-Arbeitsblatt G 676**
 - 3.3 Werkstattausrüstung**
 - 3.4 Qualifikation der verantwortlichen Fachkraft**
 - 4. Installateurausweis**
 - 5. Mitteilungspflichten**
 - 6. Ausnahmegenehmigungen**
 - 7. Abkürzungsverzeichnis**
-
- Anlage 1 Matrix zur fachlichen Voraussetzung für die Eintragung in das Installateurverzeichnis Gas/Wasser**
 - Anlage 2 Mustervorlage Antrag zur Eintragung**
 - Anlage 3 Vertrag NB/IU**
 - Anlage 4a Mustervorlage Werkstattabnahme Besichtigungsbericht**
 - Anlage 4b Mustervorlage Selbstbestätigung durch verantw. Fachkraft**
 - Anlage 5 Mustervorlage Installateurausweis**

1. Eintragung

Gemäß der NDAV § 13 Abs. 2 sowie der AVBWasserV § 12 Abs. 2 dürfen Arbeiten außer durch den NB und das WVU nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines NB/WVU eingetragenes Installationsunternehmen (IU) durchgeführt werden.

Im Interesse des Anschlussnehmers darf der NB und das WVU eine Eintragung in das Installateurverzeichnis nur von dem Nachweis einer ausreichenden fachlichen Qualifikation für die Durchführung der jeweiligen Arbeiten abhängig machen.

Jeder/es NB/WVU ist zur Führung eines Installateurverzeichnisses verpflichtet.

Die schriftliche Grundlagen für die Eintragungspraxis sind:

„Richtlinien für den Abschluss von Verträgen mit Installationsunternehmen zur Herstellung, Veränderung, Instandsetzung und Wartung von Gas- und Wasserinstallationen vom 3. Februar 1958 in der Fassung vom 1. März 2007.“

Herausgegeben vom Bundesverband der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft e.V. (BGW), heute Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) nach Abstimmung mit dem Bundesindustrieverband Heizung-, Klima-, Sanitärtechnik/Technische Gebäudeausrüstung e.V. (BHKS) und Zentralverband Sanitär Heizung Klima (ZVSHK) unter Mitwirkung des Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW).

2. Installateurverzeichnis

Die Eintragung in das Installateurverzeichnis erfolgt grundsätzlich bei dem NB/WVU, in dessen Netzgebiet sich die gewerbliche Niederlassung des einzutragenden IU befindet bzw. bei dem NB/WVU, in dem das IU überwiegend tätig ist. Anmeldeformulare sind bei diesem zu erhalten.

Eingetragen werden Haupt-, Neben- und Hilfsbetriebe im Sinne der Handwerksordnung bzw. Installationsunternehmen im Sinne der NDAV/AVBWasserV. Unternehmen, die Installationen ausschließlich in betriebseigenen Anlagen durchführen, werden als interne Hilfsbetriebe bzw. Werksinstallationsfirmen eingetragen und sind nicht berechtigt, an Anlagen außerhalb der Werksliegenschaften (= Anlagen Dritter) zu arbeiten. Diese Eintragungsform berührt die zuvor erwähnten Grundsätze nicht.

3. Voraussetzungen für die Eintragung

3.1 Allgemein

- Fachkraftbefähigung, Voraussetzungen für die Eintragung in das entsprechende Installateurverzeichnis Gas/Wasser -> Siehe Anlage 1
- Anstellungsvertrag für die verantwortliche Fachkraft (nicht erforderlich, wenn der Firmeninhaber selbst die Fachkraft ist)
- Handwerksrolleneintragung/IHK- Eintragung
- Kopie des Handelsregisterauszuges (für Kapitalgesellschaften als Nebenbetrieb)
- Anzeige des Gewerbes bei der zuständigen Behörde (Gewerbeanmeldung)
- Ordnungsgemäß eingerichtete Werkstatt bzw. Werkstattwagen einschließlich Werkstattaufrüstung gemäß den jeweils geltenden Richtlinien und Grundsätzen.

3.2 Hinweis: Wartungsunternehmen nach DVGW Arbeitsblatt G 676

- Wartungsunternehmen mit Fachzertifizierung nach DVGW Arbeitsblatt G 676 werden nicht in das Installateurverzeichnis des NB eingetragen. Diese sind ggfs. getrennt zu registrieren.

Ein Verzeichnis der jeweils aktuell nach G 676 zertifizierten Unternehmen steht im Internet unter: <http://www.dvgw-cert.com/de/unternehmen/verzeichnisse.html>

3.3 Werkstattaufrüstung

Das IU muss ein ausreichendes Regelwerk in aktueller Fassung besitzen. Für den Nachweis gilt:

Mindestausstattung	Empfohlen
<i>Gas:</i>	
DVGW-Arbeitsblatt G 600 (TRGI)	Kommentar zu DVGW-AB G 600 (TRGI)
NDAV*	
Feuerungsverordnung (FeuVO)*	
<i>Wasser:</i>	
DIN 1988 (TRWI),	Kommentar zur DIN 1988 (TRWI)
DIN EN 1717	DIN EN 806 Teile 1-4
AVBWasserV*	DVGW-AB W 551 (Legionellen)
Trinkwasserverordnung (TrinkwV)*	DVGW-AB W 553 (Zirkulationsleitungen)
VOB DIN 18381 (Sanitäre Anlagen)	Kommentar zur DIN VOB 18381

*) Siehe Internet, z.B. www.juris.de (kostenlos)

Das IU muss über eine ordnungsgemäß eingerichtete Werkstatt und ausreichende Werk- und Hilfswerkzeuge sowie über Mess- und Prüfwerkzeuge verfügen, mit denen alle Installationsarbeiten einwandfrei und nach den Regeln fachhandwerklichen Könnens ausgeführt und geprüft werden können. Als Werkstatt kann in diesem Sinne auch ein entsprechend ausgerüsteter Werkstattwagen (Kundendienstfahrzeug) ausreichend sein. Für den Nachweis gilt:

Mindestausstattung	Empfohlen
<i>Allgemein:</i>	
Werkbank mit Schraubstock	
Geeignetes Werkzeug für die Herstellung von Rohrverbindungen	
Gewinde-Dichtungsmaterial (DVGW-zugelassen)	
<i>Gas:</i>	
Prüfgerät zur Druck-/Dichtheitsprüfung für Gasleitungen (Zeigermanometer, Wassersäule)	Elektr. Druck-, Dichtheits-/Leckmengen-Prüfgerät
Prüfgerät zur Leckmengenmessung	Gas-Spürgerät (Snooper)
Messgerät für Abgasverlustmessung	
Schaumbildendes Mittel zur Lecksuche an Gasleitungen (DVGW-zugelassen)	
Tauspiegel	
<i>Wasser:</i>	
Ggfs. für TW zugelassenes Gewinde-Schneideöl (DVGW-zugelassen)	Prüfeinrichtungen für TW (Prüfpumpe, ölfreier Kompressor, Prüfeinheit für inertes Gas)
	Entkalkungsgerät für Durchlauferhitzer

Eine Prüfung der Werkstattausrüstung kann durch Beauftragte des örtlichen Installateur-ausschusses oder durch den NB/WVU bzw. dessen Beauftragten durchgeführt werden.

Außerdem muss das IU den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweisen. Die Versicherung sollte mindestens über die nachfolgenden Deckungssummen verfügen und ist durch einen entsprechenden Versicherungsnachweis zu dokumentieren:

Anzahl Mitarbeiter (MA)	Bis 3 MA	Bis 20 MA	Ab 21 MA
Personen- und Sachschäden pauschal	1,5 Mio €	3,0 Mio €	--
Personenschäden	--	--	5,0 Mio €
Sachschäden	--	--	5,0 Mio €
Tätigkeitsschäden	50.000 €	50.000 €	100.000 €

Die genannten Summen sind reine Mindestempfehlungen. Das zu versichernde Risiko kann im Einzelfall wesentlich höher liegen und ist durch die einzelnen IU in Abstimmung mit ihren Versicherern zu prüfen.

3.4 Qualifikation der verantwortlichen Fachkraft

Sofern die Eintragung in die Handwerksrolle vorliegt, ist damit eine der Voraussetzungen für die Eintragung in das Installateurverzeichnis erfüllt. Bei der Eintragung in die Handwerksrolle prüft die Handwerkskammer die handwerksrechtlichen Voraussetzungen. Die Prüfung des Vorliegens der fachlichen Qualifikation zur Eintragung in das Installateurverzeichnis obliegt ausschließlich dem NB/WVU.

Der Landesinstallateurausschuss der Sparten Gas und Wasser hat nach Abstimmung mit den Bundes- und Zentralverbänden die Eintragungsbedingungen hinsichtlich der Qualifikation der verantwortlichen Fachkraft wie in Anlage 1 aufgeführt einvernehmlich festgelegt.

Der Sachkundenachweis durch Qualifikationslehrgänge ist wie folgt geregelt

„Kooperationsvereinbarung Qualifikationslehrgänge TRGI / TRWI zwischen VFEW und FVSHK Stand 27.09.2009“

in Verbindung mit dem

„Prüfungsverfahren des Landesinstallateurausschusses Baden-Württemberg zum Nachweis der fachlichen Befähigung für die Eintragung in das Installateurverzeichnis Stand 27.01.2009“.

4. Installateurausweis

Alle im Verzeichnis eingetragenen Installationsfirmen erhalten zum Nachweis der Eintragung einen Ausweis mit Eintragsnummer sowie Nennung der Firma und der verantwortlichen Fachkraft für die jeweilige(n) Sparte(n) (Siehe Anlage 5).

5. Mitteilungspflichten

Folgende Änderungen sind dem zuständigen NB/WVU unverzüglich schriftlich mitzuteilen:

- Löschung in der Handwerksrolle
- Erlöschen des Gewerbebetriebes
- Wechsel der verantwortlichen Fachkraft
- Änderung der Firmenbezeichnung (Rechtsform, Name)
- Inhaberwechsel
- Änderung der Anschrift
- Änderung der Telefon- bzw. Faxnummer, E-Mail-Adresse

6. Ausnahmegenehmigungen

Installationsunternehmen aus anderen EU-Ländern haben eine EU-Bescheinigung zur grenzüberschreitenden Tätigkeit bei der Handwerkskammer vorzulegen, in deren Zuständigkeitsgebiet sie arbeiten möchten. Nach erfolgter Eintragung in die Handwerksrolle und der Überprüfung der fachlichen Qualifikation durch den NB und das WVU wird daraufhin von dem NB/WVU eine zeitlich befristete Eintragung vorgenommen.

Die NB/WVU stellen den Installateur mit den jeweils gültigen Informationen aus.

7. Abkürzungsverzeichnis

AVB WasserV	Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser
BGW	Bundesverband der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft (früher)
BDEW	Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (heute)
BHKS	Bundesindustrieverband Heizung-, Klima-, Sanitärtechnik / Technische Gebäudesysteme e.V.
DVGW	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V., Technisch-wissenschaftlicher Verein
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
EU	Europäische Union
FH	Fachhochschule
FVSHK BW	Fachverband Sanitär Heizung Klima Baden-Württemberg
HWO	Handwerksordnung
IHK	Industrie- und Handelskammer
IU	Installationsunternehmen
NB	Netzbetreiber
NDAV	Verordnung über allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck („Niederdruckanschlussverordnung“)
SHK	Sanitär-Heizung-Klima
TRGI	Technische Regeln für Gasinstallationen (DVGW G 600, TRGI)
TRWI	Technische Regeln für Trinkwasserinstallationen (DIN 1988)
TU	Technische Universität
TW	Trinkwasser
VIU	Vertrags-Installationsunternehmen
VfEW	Verband für Energie- und Wasserwirtschaft Baden-Württemberg
WVU	Wasserversorgungsunternehmen
ZVSHK	Zentralverband Sanitär Heizung Klima

Anlage 1

Matrix zur fachlichen Voraussetzung für die Eintragung in das Installateurverzeichnis Gas/Wasser

<p>Voraussetzungen für die Eintragung in das Installateurverzeichnis - Gas/Wasser -</p>	Erforderliche Nachweise											
	Eintragung in die Handwerksrolle/Handelsregister	Gewerbeanmeldung	Betriebshaftpflichtversicherung	Meisterprüfzeugnis	Sachkundennachweis TRGI (100 Std.) / TRWI (80 Std.)	Sachkundennachweis Fachgespräch	ZVSHK-Lehrgang für Elektromeister (240 Std.)	Nachweis von Berufspraxis	Referenzanlage (3-5 Stück)	Anstellungsvertrag der verantwortlichen Fachkraft	Techniker-/Diplomkunde	Ausnahmebewilligung der Reg./HWK
Qualifikation												
1. Meistertitel im <i>Installateur und Heizungsbauerhandwerk</i> nach der Prüfungsverordnung für Installateur und Heizungsbauer (Prüfung ab 2003) mit Bescheinigung zum Fach Sicherheitstechnik (mit > 50 P.)	X	X	X	X								
1.1 Meistertitel im <i>Installateur und Heizungsbauerhandwerk</i> nach der Prüfungsverordnung für Installateur und Heizungsbauer (Prüfung ab 2003) mit Bescheinigung zum Fach Sicherheitstechnik (mit < 50 P.)	X	X	X	X	X							
2. Meistertitel im <i>Installateur und Heizungsbauerhandwerk</i> nach der Prüfungsverordnung für Gas- und Wasserinstallateur (Prüfung 1998-2003) mit Anhang zum Meisterprüfungszeugnis	X	X	X	X								
2.1 Meistertitel im <i>Gas- und Wasserinstallateurhandwerk</i> (Prüfung vor 1998)	X	X	X	X								
3. Meistertitel im <i>Installateur und Heizungsbauerhandwerk</i> nach der Prüfungsverordnung für Zentralheizungs- und Lüftungsbauer (Prüfung 1998-2003) mit Anhang zum Meisterprüfungszeugnis (Nachweis Fachgebiet Heizungsbau)	X	X	X	X	X							
3.1 Meistertitel im <i>Zentralheizungs- und Lüftungsbauhandwerk</i> (Prüfung vor 1998)	X	X	X	X	X							
4. Ausbildung an einer <i>staatlichen oder anerkannten Fachschule für Technik</i> Fachrichtung Sanitärtechnik, Versorgungstechnik	X	X	X					O	O	O	X	
4.1 Ausbildung an einer <i>staatlichen oder anerkannten Fachschule für Technik</i> , Fachrichtung Klima- und Lüftungstechnik, Heizungs- und Lüftungstechnik	X	X	X		X			O	O	O	X	
5. <i>Diplom-Ingenieur (FH, TU), Studienabschluss Bachelor oder Master of Science</i> in den Fachrichtungen: Versorgungstechnik, Betriebs- und Versorgungstechnik, Energie- und Wärmetechnik, Maschinenbau, Produktionstechnik, Verfahrenstechnik, Schiffmaschinenbau und Schiffbetriebstechnik, Sanitärtechnik (HLS-Technik)	X	X	X					O	O	O	X	

o = Optional, einer der Nachweise muss erbracht sein
x = Zwingend erforderlich

<p style="text-align: center;">Voraussetzungen für die Eintragung in das Installateurverzeichnis - Gas/Wasser -</p>	Erforderliche Nachweise											
	Eintragung in die Handwerksrolle/Handelsregister	Gewerbeanmeldung	Betriebshaftpflichtversicherung	Meisterprüfzeugnis	Sachkundennachweis TRGI (100 Std.) / TRWI (80 Std.)	Sachkundennachweis Fachgespräch	ZVSHK-Lehrgang für Elektromeister (240 Std.)	Nachweis von Berufspraxis	Referenzanlage (3-5 Stück)	Anstellungsvertrag der verantwortlichen Fachkraft	Techniker-/Diplomurkunde	Ausnahmebewilligung der Reg./HWK
6. Berufsabschluss aus der ehemaligen DDR Volkseigener Meister - nur für Volkseigene Betriebe zuständig	X	X	X	X	X ²			O	O	O		
7. Grenzüberschreitende Tätigkeit von Gasinstallateuren	X	X	X						O	O		
8. Ausnahmberechtigung gemäß § 4 HWO "Fortführung des Betriebes nach Todesfall des Ehegatten"	X	X	X							X ⁴		X
9. Ausübungsberechtigung gemäß § 7b HWO (Altgesellenregelung) für Inhaber einer Gesellenprüfung im Installateur- und Heizungshandwerk oder im Gas- und Wasserinstallateurhandwerk oder im Zentralheizungs- und Lüftungsbauerhandwerk	X	X	X		O	O			O	O		X
10. Ausübungsberechtigung für andere Gewerke gemäß §§ 5, 7a HWO und Meisterprüfung im Elektroinstallateurhandwerk	X	X	X	X	X ¹		X					
11. Ausnahmebewilligung gemäß §§ 5, 7a HWO und die Meisterprüfung im Ofen- und Luftheizungsbauerhandwerk)	X	X	X	X	X							
12. Ausnahmebewilligung gemäß §§5, 7a HWO und die Meisterprüfung im Schornsteinfegerhandwerk	X	X	X	X	X ⁷							
13. Ausnahmefälle gemäß § 8 HWO	X	X	X		O	O			O	O		X
14. Ausnahmebewilligung gemäß § 9 HWO in Verbindung mit EWG/EWR HwV (Anträge ausländischer Installationsunternehmen)	X ⁵	X	X			O			O	O		X
15. Industriebetriebe (Arbeiten an werkseigenen Versorgungsanlagen durch eignes Personal)	X	X	X					X ³				
16. Gasgeräte-Wartungsunternehmen (Qualifikationsanforderungen für Unternehmen, die Wartung und Instandhaltung an Gasgeräten ausführen)	X	X	X	O	O	X ⁶		X				
17. Wohnungsbaugesellschaften (Wartungs- und Reparaturarbeiten an unternehmenseigenen Gasinstallationen durch eigenes Personal)	X	X	X					X ³				

o = Optional, einer der Nachweise muss erbracht sein

x = Zwingend erforderlich

x¹) Für die Eintragung „Gas“ ist zusätzlich ein TRGI-Nachweis (100-Std.-Lehrgang) erforderlich

x²) Nachweis der Kenntnisse der TRGI, ggfs. 100-Std.-Lehrgang erforderlich. Ausbildungsinhalte sind zu hinterfragen

x³) Es muss eine verantw. Fachkraft benannt werden, die dem NB ihre fachliche Befähigung/Anforderungen nachzuweisen hat

x⁴) Die Fortführung des Installateurvertrages ist aber nur durch Einsetzen einer neuen verantwortlichen Fachkraft möglich

x⁵) Bei Installationsarbeiten von kurzer Dauer (< 2 Tage) ist keine Eintragung in die Handwerksrolle notwendig

x⁶) Zertifikat nach DVGW-Arbeitsblatt G 676

x⁷) Nachweis der Kenntnisse der TRGI, 100-Std.-Lehrgang muss noch für SFH angepasst werden

Anlage 2 Mustervorlage Antrag zur Eintragung

Antrag

auf Eintragung in das Installateur-Verzeichnis Gas/Wasser der / dem

Hiermit beantrage/n ich/wir die Aufnahme in das Installateur-Verzeichnis.

Antragsteller/in

(Bitte mit Schreibmaschine ausfüllen)

Name des Unternehmen _____

Strasse, Haus-Nr. _____

PLZ, Ort _____

Telefon, Fax _____

Handy _____

E-Mail _____

Homepage _____

Geschäftsführer/in

verantwortliche Fachkraft

2. verantwortliche Fachkraft

Anschrift der Werkstatträume

Für die Eintragung benötigte Unterlagen:

(Bitte als **Kopien** dem Antrag beilegen)

1. handwerksrechtliche Nachweise

- **Handwerkskarte** (Nachweis der Eintragung in der Handwerksrolle)
- **Befähigungsnachweis** (z.B. Meisterprüfungszeugnis, Diplomurkunde und zusätzlich Bestätigung der Teilnahme am TRGI 2008-Kurs)

2. Allgemeine Nachweise

- **Gewerbeanmeldung** (Polizeibehörde, Gemeinde)
- **Betriebshaftpflichtversicherung** (beiliegende Bestätigung oder Kopie der Police)
Mindestdeckungssummen (gemäß den Empfehlungen des SHK-Fachverbandes)

Anzahl der Mitarbeiter (MA)	bis 3 MA	bis 20 MA	ab 21 MA
Personen- und Sachschäden pauschal	1,5 Mio. €	3,0 Mio €	---
Personenschäden	---	---	5,0 Mio. €
Sachschäden	---	---	5,0 Mio. €
Tätigkeitsschäden	50.000 €	50.000 €	100.000 €

- **Handelsregister-Auszug** (nur bei juristischer Gesellschaftsform, z.B. GmbH)

Werkstatträume / Werkstattwagen

Hiermit wird das Vorhandensein von einer ordnungsgemäß eingerichtete Werkstatt / eines Werkstattwagens und ausreichendem Werk- und Hilfswerkzeug sowie Mess- und Prüfgeräten, so dass alle Installationsarbeiten einwandfrei und nach den Regeln fachlichen Könnens ausgeführt werden können, bestätigt.

Eine Werkstatt-Besichtigung erfolgt nach Vereinbarung. Dabei sind auch die im Besitz des Installationsunternehmens befindlichen **Vorschriften und Richtlinien vorzulegen.**

Alle im Zusammenhang mit der Eintragung in das Installateur-Verzeichnis anfallenden Daten werden zum Zweck der elektronischen Datenverarbeitung gespeichert. Einer Weitergabe der auf mein/unser Installations-Unternehmen bezogenen Daten stimme/n ich/wir zu.

Ort

Datum

Unterschrift und Firmenstempel des Antragstellers

Unterschrift der verantwortlichen Fachkraft

Anlagen:

Weitere Hinweise:

Nur vollständig ausgefüllte Anträge mit allen notwendigen Anlagen können bearbeitet werden.

Voraussetzung für die Eintragung in das Installateur-Verzeichnis Gas/Wasser ist der Abschluss eines Vertrages, der auf der Grundlage der **“Richtlinien für den Abschluss von Verträgen mit Installations-Unternehmen zur Herstellung, Veränderung, Instandsetzung und Wartung von Gas- und Wasserinstallationen vom 3. Februar 1958 in der Fassung vom 01. März 2007“** - vereinbart zwischen den verschiedenen Fachverbänden - gestaltet ist.

Anlage 3 Vertrag NB/IU

Vertrag

Auf Grund der Richtlinien für den Abschluss von Verträgen mit Installationsunternehmen zur Herstellung, Veränderung, Instandsetzung und Wartung von Gas- und Wasserinstallationen vom 3. Februar 1958 i.d.F. vom 1. März 2007

zwischen

der/dem _____

–im folgenden NB genannt –

und

der/dem _____

–im folgenden IU genannt –

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Dieser Vertrag schafft die Voraussetzungen für die Eintragung in das gemäß § 13 Abs. 2 NDAV bzw. § 12 Abs. 2 AWB WasserV vom NB zu führende Installateurverzeichnis. Er enthält die gegenseitigen Rechte und Pflichten des NB und des IU bei der Ausführung von Installationsarbeiten durch das IU im Netzgebiet des NB.

(2) Der Vertrag bezieht sich auf die Herstellung, Veränderung, Instandsetzung und Wartung von Gas- und Wasseranlagen* der Kunden ab**

§ 2 Zusammenarbeit

NB und IU verpflichten sich, im Rahmen dieses Vertrages zur Erreichung eines Höchstmaßes an Sicherheit der Gasversorgung und an Sicherheit und Hygiene der Wasserversorgung* sowie zum Schutz von Eigentum und Gesundheit bei Kunden, IU, NB und ihren Bediensteten zusammenzuarbeiten.

§ 3 Rechte des IU

Das IU ist berechtigt,

1. Gas- und Wasseranlagen* herzustellen, die an das Rohrnetz des NB angeschlossen werden sollen, oder bereits angeschlossene Gas- und Wasseranlagen* zu verändern, instandzusetzen und zu warten,
2. einen vom NB ausgestellten Ausweis zu führen, der bescheinigt, dass es in das Installateurverzeichnis eingetragen ist,
3. an seiner Werkstatt und seinem Geschäft während der Vertragsdauer ein Schild anzubringen, das es als „Vertragsinstallationsunternehmen“ ausweist,
4. diesen Vertrag zu jedem Quartalsletzen mit sechswöchiger Frist zu kündigen,
5. bei Kündigung des Vertrages durch den NB den Landesinstallateurausschuss nach Maßgabe des Abschnitts 10.3.2 der Richtlinien anzurufen,
6. die Installationsarbeiten an den bereits vor der Kündigung beim NB angemeldeten Anlagen zu Ende zu führen, falls ihm nicht Verfehlungen nachgewiesen sind, die eine sofortige Einstellung der Arbeiten gebieten, wie z.B. Fahrlässigkeit bei der Ausführung von Installationsarbeiten und dadurch verursachte Lebens-, Unfall- oder Feuergefahr oder begründeter Verdacht strafbarer Handlungen im Zusammenhang mit der Ausführung von Installationsarbeiten,

7. den NB im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften in Anspruch zu nehmen.

§ 4 Pflichten des IU

(1) Das IU erkennt die in Abschnitt 3 und 4 der Richtlinien genannten Anforderungen und Verpflichtungen als für sich verbindlich an.

(2) Darüber hinaus verpflichtet sich das IU,

1. dem NB jede Änderung von Tatsachen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, die unter Berücksichtigung der Richtlinien für den Bestand dieses Vertrages von Bedeutung sein können, insbesondere Wegfall der Voraussetzungen nach Abschnitt 3 und 4 der Richtlinien, Löschung in der Handwerksrolle, Abmeldung, Erlöschen oder Ruhenlassen des Gewerbebetriebes, Firmenänderung oder Inhaberwechsel, Wechsel oder Ausscheiden des verantwortlichen Fachmanns, Verlegung des Betriebes,
2. im Fall der Nr. 1 den Ausweis und die in seinem Besitz befindlichen Vertragsausfertigungen gleichzeitig einzusenden, falls diese durch die eingetretene Änderung ungültig werden oder Eintragungen zu berichtigen sind,
3. alle Arbeiten an den Anlagen, die an das Netz des NB angeschlossen sind oder werden sollen, gemäß den Rechts- und Verwaltungsvorschriften, den Anschlussbedingungen des NB und sonstigen besonderen Bestimmungen des NB sowie nach den anerkannten Regeln der Technik auszuführen,
4. die Folgen etwaiger Verstöße gegen Nr. 3 unverzüglich zu beseitigen,
5. die Anlagen auf dem hierfür vorgesehenen Formular des NB ordnungsgemäß anzumelden,
6. die Arbeiten nur zuverlässigen, fachlich ausgebildeten Arbeitnehmern zu übertragen und die Arbeitsausführung zu überwachen und nachzuprüfen,
7. Anschlussarbeiten an das Netz, die von Nichtberechtigten ausgeführt werden, nicht mit seinem Namen zu decken,
8. für die von ihm ausgeführten Arbeiten gegenüber dem NB die Verantwortung zu tragen; es haftet insoweit gegenüber dem NB nur nach den gesetzlichen Bestimmungen;
9. eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, wobei eine Haftpflichtversicherung als ausreichend gilt, welche Schäden innerhalb der von der Versicherungsaufsichtsbehörde genehmigten Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu tarifmäßigen, nicht auf außergewöhnliche Verhältnisse abgestellten Prämien und Prämienzuschläge deckt, und die die Schadensdeckung spätestens vom Tage des Abschlusses dieses Vertrages ab übernimmt,

10. sich zur Förderung der gemeinsamen Interessen und einer gedeihlichen Zusammenarbeit über alle Fragen der Ausführung von Installationsarbeiten an Gas- und Wasseranlagen*, der Neuerungen auf dem Gebiet der Installationstechnik usw. laufend zu unterrichten und mit der zuständigen Stelle des NB enge Verbindung zu halten,

11. den Kunden in allen Fragen der Planung und Ausführung der Anlagen als Treuhänder und Mittler zwischen NB und Kunde sachverständig zu beraten,

12. rechtzeitig vor Ablauf der Geltungsdauer des Ausweises für dessen Erneuerung (Verlängerung) zu sorgen,

13. bei Erlöschen des Vertragsverhältnisses den Ausweis, die in seinem Besitz befindlichen Vertragsausfertigungen, die entliehenen** Schilder und sonstige vom NB zur Verfügung gestellte, nicht ausdrücklich übereignete Vordrucke, Vorschriften usw. dem NB unaufgefordert zurückzugeben.

§ 5 Rechte des NB

(1) Der NB ist berechtigt

1. sich davon zu überzeugen, dass die Anforderungen nach Abschnitt 3 und 4 der Richtlinien und die vom IU eingegangenen Verpflichtungen noch erfüllt sind, sowie alle hierfür erforderlichen Auskünfte und Nachweise zu verlangen,

2. sich aus gegebenem Anlass von der Kenntnis einschlägiger Rechtsvorschriften und anerkannter Regeln der Technik, insbesondere bei technischen Neuerungen, zu überzeugen,

3. die Beibringung der geforderten Nachweise innerhalb einer angemessenen Frist zu fordern.

(2) Erfüllt das IU seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht, so kann der NB insbesondere

1. das IU schriftlich auffordern, seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag unverzüglich nachzukommen,

2. das IU schriftlich verwarnen,

3. die Berechtigung zur Ausführung der in § 1 dieses Vertrages genannten Arbeiten von der Einhaltung bestimmter Auflagen abhängig machen,

4. die Berechtigung zur Ausführung der in § 1 dieses Vertrages genannten Arbeiten ganz oder teilweise auf Zeit aussetzen,

5. den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen.

(3) Der NB darf nur die Maßnahmen ergreifen, die zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit der öffentlichen Gas- und Wasserversorgung sowie die Gesundheit, das Eigentum und das Vermögen bei Kunden, IU und NB erforderlich sind.

§ 6 Pflichten des NB

Der NB ist verpflichtet,

1. die von dem IU gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 ausgeführten Anlagen an das Rohrnetz anzuschließen,

2. dem IU die zur Durchführung seiner Arbeiten erforderlichen Auskünfte und besonderen Anweisungen zu erteilen sowie die Anschlussbedingungen, besonderen Bestimmungen des NB und sonstigen notwendigen Unterlagen und Vordrucke zuzuleiten,

3. das IU durch Beratung, Hinweise und durch zeitgerechte Bearbeitung der eingereichten Anmeldungen, Unterlagen und Fertigmeldungen zu unterstützen,

4. das IU in das beim NB zu führende Installateurverzeichnis einzutragen,

5. dem IU für die Dauer dieses Vertrages einen Ausweis über die Eintragung in das Installateurverzeichnis auszustellen,

6. dem IU für die Dauer dieses Vertrages ein oder mehrere Schilder leihweise zu überlassen, die es als Vertragsinstallationsunternehmen ausweisen,**

7. im Fall der Kündigung des Vertrages den Installateurausschuss zu unterrichten (vgl. Abschnitt 9.3.1 der Richtlinien) und Einsprüche des IU gegen die Kündigung dem Landesinstallateurausschuss vorzulegen (vgl. Abschnitt 10.3.2 der Richtlinien).

§ 7 Einigungsstelle

Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei Meinungsverschiedenheiten aus diesem Vertrag zunächst eine Klärung durch den Installateurausschuss herbeizuführen.

§ 8 Inkrafttreten des Vertrages

Der Vertrag tritt am Tage der Unterzeichnung durch die beiden vertragschließenden Parteien in Kraft.

_____, den _____

(IU)

(NB)

* Nichtzutreffendes streichen

** ggf. durch Änderung den örtlichen Verhältnissen anpassen oder streichen

Anlage 4a - Mustervorlage Werkstattabnahme Besichtigungsbericht

Werkstattanschrift:

Verantwortliche Fachkraft:

Antragsteller

Firma:

Straße:

Postleitzahl, Ort:

1. Bei der Besichtigung waren nachstehende Werkzeuge, Arbeitsmittel und Prüfgeräte vorhanden:

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Werkbank mit Schraubstock | Empfohlen: |
| <input type="checkbox"/> Werkzeug für die Herst. von Rohrverbindungen | <input type="checkbox"/> G: Elektr. Druck-/Dichtheits-/Leckmengen-Prüfgerät |
| <input type="checkbox"/> Gewinde-Dichtungsmaterial (DVGW zugelassen) | <input type="checkbox"/> G: Gas-Spürgerät (sog. Snooper) |
| <input type="checkbox"/> G: Prüfgerät Druck-/Dichtheitsprüfung für Gasltg. | <input type="checkbox"/> W: Prüfeinrichtungen (Druck / Dichtheit) für TW |
| <input type="checkbox"/> G: Prüfgerät zur Leckmengenmessung | <input type="checkbox"/> W: Entkalkungsgerät für Durchlauferhitzer |
| <input type="checkbox"/> G: Messgerät für Abgasverlustmessung | |
| <input type="checkbox"/> G: Schaumbildendes Mittel zur Lecksuche an Gasltg. | |
| <input type="checkbox"/> G: Tauspiegel | |
| <input type="checkbox"/> W: Gewinde-Schneidöl (für TW, DVGW zugelassen) | |

2. Folgende einschlägige Vorschriften und Richtlinien wurden nachgewiesen:

- DVGW-Arbeitsblatt G 600 „Technische Regeln für Gas-Installationen“ (TRGI 2008)
- Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)
- Feuerungs-Verordnung (FeuVo)
- DIN 1988 „Technische Regeln für Trinkwasser-Installationen“ (TRWI) mit Teil 6, 12/2002 und Teil 7, 12/2004
- DIN EN 1717
- AVB Wasser V
- Trinkwasser-Verordnung (TrinkwV)
- VOB DIN 18 381

Die Eintragung in das Installateurverzeichnis kann

- umgehend **ohne Bedenken** vorgenommen werden.
- erst** erfolgen, **wenn** die fehlenden Gegenstände vorhanden sind.
- erst erfolgen nach **erneuter** Werkstatt-Besichtigung.

Bemerkungen: _____

Besichtigung:

(Datum)

(Beauftragter des NB/WVU)

(Beauftragter der Innung / ÖIA)

Anlage 4b – Mustervorlage Selbstbestätigung durch verantw. Fachkraft

Ausrüstung Werkstatt/Werkstattwagen

Hiermit wird bestätigt, dass eine ordnungsgemäß ausgestattete Werkstatt bzw. ein ordnungsgemäß ausgestatteter Werkstattwagen für die Herstellung, Veränderung, Instandsetzung und Wartung von Gas- und Wasseranlagen vorhanden ist.

Weiterhin wird bestätigt, dass alle erforderlichen Vorschriften hinsichtlich der anerkannten Regeln der Technik, Gesetze und Verordnungen vorhanden sind.

Ort, Datum

Unterschrift Firma

Unterschrift verantwortliche Fachkraft

Anlage 5 – Mustervorlage Installateurausweis

Installateurausweis Gas und Wasser

für die Herstellung, Veränderung, Instandsetzung und Wartung von Erdgas- und Trinkwasseranlagen der Kunden im Netzgebiet der gemäß § 13 NDAV (Verordnung zum Erlass von Regelungen des Netzanschlusses von Letztverbrauchern in Niederdruck) und § 12 AVBWasserV (Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser).

Nr.

Firma

Straße, Haus - Nr.

PLZ, Ort

Eingetragene Fachkraft

Der Ausweis ist gültig bis

Unterschrift* _____

Bitte Beachten:

1. Dieser Ausweis ist nicht übertragbar.
2. Der Ausweis ist nur gültig mit Unterschrift der verantwortlichen Fachkraft.*
3. Änderungen der im Ausweis enthaltenen Angaben dürfen nur durch den NB vorgenommen werden.
4. Der Ausweis bleibt Eigentum des NB und ist nach Löschung der Eintragung im Installateurverz. zurückzugeben.
5. Der Verlust des Ausweises ist dem NB sofort mitzuteilen.

ausgestellt durch:
.....

ausgestellt am:

im Auftrag und Namen der
.....

Unterschrift
.....